

Satzung über die Herstellung und Instandhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder in Ludwigshafen vom 27.06.1996¹

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) sowie des § 86 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 4 Ziff. 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl S. 19), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 13.05.1996 folgende Satzung, die von der Bezirksregierung am 17.06.1996 - Az.: 35/404-10L/U-0/510 - genehmigt wurde.

§ 1 Zweck

- (1) Die bedarfsgerechte wohnungsnaher Versorgung mit Spielplätzen für Kleinkinder (unter 6 Jahren) mit einer ausreichenden und angemessenen Ausstattung ist sicherzustellen. Vorrangiges Ziel ist die Schaffung und Instandhaltung kinderfreundlicher und pädagogisch sinnvoller Spielmöglichkeiten im Freien.
- (2) Maßgeblich für die Errichtung und Instandhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder ist § 11 der Landesbauordnung, im übrigen diese Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

§ 3 Größe

- (1) Die nutzbare Fläche des Spielplatzes für Kleinkinder muss mindestens 5 qm je Wohnung groß sein. Für Wohnungen mit mehr als drei Wohn- und Schlafräumen sind zusätzlich 2 qm je weiteren Wohn- oder Schlafräum erforderlich.
- (2) Die Mindestgröße der nutzbaren Fläche beträgt 36 qm.
- (3) Nutzbare Fläche ist diejenige Fläche, die den Kleinkindern tatsächlich zum Spielen zur Verfügung steht; Zugangswege sowie Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern gehören nicht zur nutzbaren Fläche.

§ 4 Lage

- (1) Der Spielplatz ist grundsätzlich auf dem zu bebauenden Grundstück herzustellen und nur ausnahmsweise auf einem in unmittelbarer Nähe liegenden Grundstück.
- (2) Der Spielplatz für Kleinkinder darf von den zugehörigen Wohngebäuden nicht mehr als 100 m entfernt sein. Er soll von den Wohnungen aus eingesehen werden können.

¹ Amtsblatt Nr. 44 vom 05.07.1996

- (3) Der Spielplatz muss für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein. Eine Überquerung und eine sonstige Benutzung von Zu- und Abfahrten für Kraftfahrzeuge sollen vermieden werden.
- (4) Der Spielplatz ist zu ebener Erde anzulegen. Es kann gestattet werden, ihn auf der Dachfläche des Wohngebäudes oder eines benachbarten Gebäudes anzulegen, wenn - insbesondere durch eine ausreichend hohe Umwehrung - gewährleistet ist, dass die Kleinkinder dort gefahrlos spielen können und ein Hinabwerfen und Hinabfallen von Gegenständen nicht möglich ist.
- (5) Der Spielplatz soll sich in zentraler, besonnener und windgeschützter Lage befinden.
- (6) Die Herstellung einer Gemeinschaftsanlage für mehrere Wohngebäude kann gestattet werden. Die Benutzung einer solchen Anlage muss öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- (7) Eine Gemeinschaftsanlage im Sinne des Absatzes 6 liegt auch vor, wenn die Stadt Ludwigshafen einen öffentlichen Spielplatz herstellt und private Bauherren sich an der Herstellung und dem Unterhalt durch Zahlung eines einmaligen Geldbetrages beteiligen. Der einmalige Geldbetrag setzt sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstehenden Kosten für die erstmalige Herstellung, Abschreibung und den Unterhalt für 20 Jahre - einschließlich einer jährlicher Steigerung in Höhe von 5 % - zusammen. Der Anteil an den Gesamtkosten richtet sich nach der Spielplatzfläche, die der private Bauherr im Rahmen der Baugenehmigung nach § 3 nachweisen müsste.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Der Spielplatz für Kleinkinder ist gegen Anlagen, von denen Gefahren oder unzumutbare Belästigungen ausgehen können, durch dichte Bepflanzung, Zäune oder ähnliche zweckentsprechende Einrichtungen abzuschirmen. Zu den Anlagen nach Satz 1 gehören insbesondere feuergefährliche oder in anderer Weise gefährliche Betriebe, Standplätze für Abfallbehälter, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie öffentliche und private Verkehrsflächen einschließlich der Zu- und Abfahrten.
- (2) Spielplätze, die starker Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, müssen mit Bäumen bepflanzt oder mit schattenspendenden Einrichtungen versehen sein. Dies gilt auch für Dachspielplätze. Gegen sonstige Einflüsse der Witterung kann bei Spielplätzen mit einer vorgeschriebenen Mindestgröße von mehr als 150 qm eine Überdachung von Teilflächen gefordert werden.
- (3) Die Oberfläche des Spielplatzes ist so herzurichten, dass die Kleinkinder gefahrlos spielen können. Regenwasser, das nicht versickert, muss abgeleitet werden.
- (4) Giftige Pflanzen dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Durch ein Hinweisschild ist zu fordern, dass Hunde dem Spielplatz fernzuhalten sind.
- (6) Auf dem Spielplatz sind ausreichend Abfallbehälter, die für Kleinkinder erreichbar sind, aufzustellen. Der Abfallbehälter muss ausreichend häufig geleert werden und so konstruiert sein, dass eine Abfallentnahme durch spielende Kinder erschwert ist.

§ 6 Ausstattung

- (1) Der Spielplatz für Kleinkinder ist so anzulegen und auszustatten, dass den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kleinkinder Rechnung getragen wird.
- (2) Innerhalb des Spielplatzes für Kleinkinder ist eine Sandspielfläche anzulegen.

- (3) Die Sandspielfläche muss mindestens 1 qm je Wohnung groß sein. Die Mindestgröße beträgt 6 qm. Wird ein Sandkasten angelegt, so bezieht sich die Größe auf seine innere Fläche.
- (4) Die Sandfüllung muss auf sickerfähigem Untergrund aufliegen. Sie muss mindestens 40 cm hoch sein.
- (5) Der Sandkasten ist mit einem mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus splitterfreiem, sitzwarmen und feuchtigkeitsabweisenden Werkstoff zu versehen.
- (6) Der Spielsand muss sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden und ist jährlich zu erneuern.
- (7) Innerhalb eines Spielplatzes für Kleinkinder ist bei einer Größe von mehr als 100 qm eine Rasenfläche anzulegen. Auf Spielplätzen mit einer Mindestgröße von mehr als 200 qm soll außerdem eine Hartspielfläche angelegt werden, die auch als Erschließungsfläche dienen kann.
- (8) Der Spielplatz für Kleinkinder ist mit mindestens 1 Spielgerät auszustatten. Bei einer vorgeschriebenen Mindestgröße von mehr als 60 qm ist er mit mindestens 2 Spielgeräten, bei einer vorgeschriebenen Mindestgröße von mehr als 120 qm mit mindestens 3 Spielgeräten auszustatten; für je weitere 60 qm vorgeschriebener Mindestgröße ist er um mindestens je 1 weiteres Spielgerät zu ergänzen.
- (9) Die Spielgeräte müssen gefahrlos benutzbar sein, ohne das Spielwagnis auszuschließen. Turn- und Klettergeräte sind auf weichem Untergrund zu errichten. Die geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu erfüllen. Die Spielgeräte müssen TÜV- oder GS-geprüft bzw. zugelassen sein.
- (10) Der Spielplatz für Kleinkinder ist mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene je angefangene 60 qm Spielfläche auszustatten.

§ 7 Instandhaltung

Der Spielplatzbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Spielplatz mit seiner Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand erhalten wird. Hierzu gehören besonders die Pflege und Reinigung des Spielsandes und die Instandsetzung schadhafter Spielgeräte und Spielflächen. Eine entsprechende Auflage ist in die Baugenehmigung oder in die Anordnung gemäß § 11 Abs. 3 LBauO aufzunehmen.

§ 8 Beratung

Die Verwaltung berät den Spielplatzbetreiber hinsichtlich einer pädagogisch sinnvollen Gestaltung des Spielplatzes.

**§ 9
In Kraft Treten**

Diese durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 17.06.1996 - Az.: 35/404-10LU-0/510 - genehmigte Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Instandhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder vom 21.07.1977 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.06.1996

Stadtverwaltung

gez. Dr. Schulte

Oberbürgermeister